

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2003

Wien, im Mai 2004

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR  
2003

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes  
am 11. Mai 2004**

Wien, im Mai 2004

Präs. 2710/1-Präs/2004

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2004 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

## **B E R I C H T**

über die Tätigkeit im Jahre 2003 beschlossen:

### **I.**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Seit einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Die strukturellen Ursachen und die Auswirkungen dieser Überlastung wurden in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre eingehend dargestellt; verwiesen wird insbesondere auf den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002, I.1. und II.3. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert neuerlich daran, dass Maßnahmen des Gesetzgebers, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit in die Lage versetzen, ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen, längst überfällig sind. Die volle Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kann nur mit Hilfe einer Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht, wiederhergestellt werden. Darüber besteht in der

verfassungspolitischen Diskussion seit langem Konsens. So wird auch im Bericht des Ausschusses 9 des Verfassungskonvents dargelegt, dass "nach Ansicht des Ausschusses eine echte und umfassende Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingeführt werden sollte, um die chronische Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes abzufangen".

Es ist zu hoffen, dass die Diskussion der offenen Detailfragen im Verfassungskonvent sehr rasch abgeschlossen und die längst überfälligen Reformmaßnahmen sehr bald umgesetzt werden. Auch in diesem Fall wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess erfordern.

## II.

### 1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

#### 1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

##### 1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

##### 1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

In den Ruhestand traten mit Ablauf des 30. September 2003 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Hans Heinz KREMLA und mit Ablauf des 30. November 2003 die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Klaus KARGER und Dr. Josef GERM.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Johannes W. STEINER wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2003, die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Gunther GRUBER und Dr. Reinhard GRAF wurden mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2003 zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Hans Peter LEHOFER mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2003 sowie Dr. Franz PFIEL und Dr. Christoph KLEISER mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2003 in den Gerichtshof eingetreten.

## 1.2. Personalverhältnisse bei den nichttrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (unverändert) und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

## 2. Geschäftsgang

### 2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 8.846 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 275 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies eine Verringerung bei den Beschwerdesachen um 85 und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 80 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus den Jahren bis einschließlich 1998 173 Fälle, aus dem Jahre 1999 604 Fälle, aus dem Jahre 2000 1.327 und aus dem Jahre 2001 2.555 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 4.726 oder 53,22% der am Beginn des Berichtszeitraumes anhängigen Beschwerdefälle.

### 2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 5.771 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.280 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 1.126 oder um 16,33% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 11 oder um 0,48%. In 1.470 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.483) ein Rückgang von 0,88%.

### 2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 6.918 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.290 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 26 oder 0,37%, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 28 oder 1,21% unter jenen des Vorjahres. Ferner wurden 1.566 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 1.376 im Vorjahr ein Rückgang um 190 oder 13,81%).

In vier Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113; 1995: 257; 1994: 27).

In drei Beschwerdefällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen acht Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

### 2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 6.918 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 6.619 Beschwerden und 299 sonstige Anträge. In 1.150 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen (Zurückweisungen der Beschwerde (272), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (288), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (425) Zurückziehung der Beschwerde (165)).

Die verbleibenden 5.469 Erledigungen führten in insgesamt 2.778 Fällen (das sind 50,80%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.711 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 980 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

### 2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 7.700 anhängige Rechtssachen des Beschwerderegisters und 266 anhängige Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verringerung bei den

Beschwerdesachen um 1.146 (oder 12,96%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 9 (oder 3,27%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 4.062 Beschwerdefälle (d.s. 52,75% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus den Jahren bis einschließlich 1998 24 Fälle, aus dem Jahr 1999 140 Fälle, aus dem Jahr 2000 365 Fälle, aus dem Jahr 2001 1.577 Fälle und aus dem Jahr 2002 1.956 Fälle noch nicht abgeschlossen.

## 2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 4.489 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) fast 22 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 knapp 14, 1998 fast 17, 1999 fast 18, 2000 fast 20, 2001 über 19 und 2002 etwas über 21 Monate), bei den 15 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden über 22 Monate (etwa 37 Monate im Vorjahr). Bei gleich bleibenden Belastungsverhältnissen ist die dringend erforderliche Reduzierung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht möglich. Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert auf hohem Niveau. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren bedeutend verringert werden (529 Akten am Ende des Berichtsjahres; zum 31. Dezember 2000 waren 1.021 Akten länger als drei Jahre anhängig). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände und die wiederum gestiegene durchschnittliche Verfahrensdauer jedoch keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden.

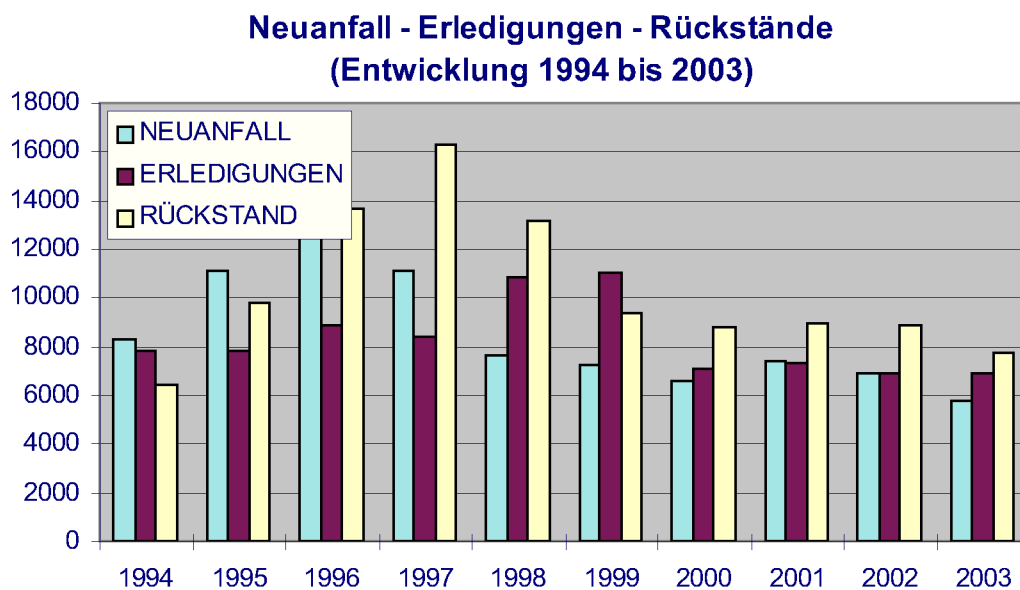
## 2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der

Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 677 (2002: 702) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 11,73% (2002: 10,18%) des Gesamtanfalls.

### 3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes



Der Anstieg der Anfallszahlen seit 1993 erreichte seinen Höhepunkt im Jahr 1997 (11.065 Beschwerden und Anträge). Ein Teil der insbesondere auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführenden Fälle konnte in den Jahren 1998 und 1999 "vereinfacht" erledigt werden. So konnte etwa im Jahr 1999 eine Erledigungszahl von 11.010 Fällen erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegt die Erledigungszahl pro Jahr konstant um die 7.000. "Außergewöhnliche" Ereignisse wie (beispielsweise) die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Getränkesteuer und den Reklamationsverfahren nach dem Meldegesetz haben sich im genannten Zeitraum erheblich sowohl auf die Eingangs- als auch auf die Erledigungszahlen ausgewirkt. Bereinigt um solche Effekte kann in der bestehenden Struktur nicht mit erheblich über 5.000 Erledigungen pro Jahr gerechnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck zu "Vorzieheffekten" und damit zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen



Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren führt. Auch die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht erreicht werden. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzarbeiten - mehrere Jahre dauern.

#### **4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union**

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2003 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In drei Beschwerdefällen erfolgten Vorlagen nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen des Rechtsschutzes gegen Aufenthaltsverbote und Ausweisungen, des Beihilfencharakters einer umsatzsteuerlichen Regelung betreffend ärztliche Leistungen, sowie des Zuganges türkischer Staatsangehöriger zum Arbeitsmarkt). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr acht Vorabentscheidungen des EuGH, die unter anderem Fragen des Umsatzsteuer-, Getränkesteuer-, Zoll-, Grundverkehrs-, Lebensmittel- und Abfallwirtschaftsrechts, der Studienförderung und des Telekommunikationsrechts betrafen.

4.2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) die aus Art. 234 letzter Satz des EG-Vertrages folgende Verpflichtung letztinstanzlicher Gerichte der Mitgliedstaaten betont, Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften heranzutragen. Aus der Entscheidung folgt, dass einem aus einer Verletzung dieser Verpflichtung

abgeleiteten Staatshaftungsanspruch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden kann, nach § 2 Abs. 3 Amtshaftungsgesetz könne aus einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, A 36/00, ausgesprochen, dass "die subsidiäre Zuständigkeit (des Verfassungsgerichtshofes) nach Art. 137 B-VG zur Verfügung steht, wo sich der Staatshaftungsanspruch aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt". Dies gelte für die Haftung, die aus dem Titel legislativen Unrechts geltend gemacht werde, genauso wie für die Haftung aus gemeinschaftswidrigen höchstgerichtlichen Entscheidungen. Die von der Bundesregierung vorgetragene Bedenken, wonach es bei Annahme einer Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 137 B-VG Fälle geben könne, in denen der Verfassungsgerichtshof zum "Richter in eigener Sache" würde, hätten im Ergebnis weitgehend ausgeräumt werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht. In der Frage der Zuständigkeit für Staatshaftungsansprüche auf Grund von Entscheidungen der Höchstgerichte sollte eine Lösung gefunden werden, die den Anschein des "Richters in eigener Sache" so weit wie möglich vermeidet.

4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.

## **5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes**

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die

Arbeitsbedingungen hingewiesen. Auch die Unterbringungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

## **6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

## **7. Wissenschaftliche Mitarbeiter**

Im Berichtsjahr 2003 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter. Sechs dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen legten im Berichtsjahr die Dienstprüfung für den rechtskundigen Dienst ab.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig.

Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

## **8. Büroautomation**

Die Umsetzung des in den Vorberichten erwähnten „IT – Konzepts VwGH“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. In den nächsten Jahren ist mit der Ablöse des derzeit in Verwendung stehenden Netzwerksystems zu rechnen, das vom Erzeuger nicht mehr gewartet wird.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof seit März 2001 über eine Website verfügt (<http://www.vwgh.gv.at>), die u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereitstellt. Das Redesign der Website wurde im Berichtsjahr hinsichtlich der Erzeugung der Vorlagen weiter betrieben; wichtigste Neuerung wird die Schaffung einer den WAI-Richtlinien entsprechenden Textfassung neben der bestehenden Website sein.

## **9. Judikaturdokumentation**

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2003 waren dies 60.297 Entscheidungen und daraus entnommene 187.969 Rechtssätze (insgesamt daher 248.266 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2003 erreichte dieses Datenangebot 96.454 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie Teile der Rechtsprechung aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem

Entscheidungsdatum 1.1.1963. Geplant ist die Rückerfassung aller Rechtssätze aus dem Zeitraum 1.1.1963 bis 31.12.1989.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

## **10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte**

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden.

Als Gastgeber konnte der Verwaltungsgerichtshof am 16. Oktober 2003 eine hochrangige Delegation der Volksrepublik China begrüßen.

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation, Leipzig, 31. März, 1. April 2003 (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer).

Mitgliederversammlung 2003 der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter, Athen, 15. bis 18. Mai 2003 (Hofräte des VwGH Dr. Zens und Dr. Handstanger).

50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, 13. Juni 2003 (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer).

Annual General Meeting of the Association of Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union, Den Haag, 14. bis 16. Juni 2003 (Präsident des VwGH Dr. Jabloner).

Réunion des Magistrats, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 16. und 17. Juni 2003 (Hofrat des VwGH Dr. Zorn).

Europäische Rechtsakademie, "Die Vereinheitlichung des Europäischen Vergaberechts", Trier, 23. und 24. Juni 2003 (Hofräte des VwGH Dr. Gruber und Dr. Rigler).

Annual School for Judges of the Administrative Courts, Slowenien,  
30. September 2003 (Hofrat des VwGH Dr. Handstanger).

Association of the Councils of State and Supreme Administrative  
Jurisdictions of the European Union, Brüssel, 3. und 4. November 2003 (Hofrat des  
VwGH Dr. Handstanger).

Meeting of the Research and Documentation Units, Presentation of the  
Information Network Projekt, Trier, 15. und 16. Dezember 2003 (Hofrat des VwGH  
Dr. Bumberger).

42. Münchner Steuerfachtagung, 25. bis 28. März 2003 (Hofrat des VwGH  
Dr. Karl-Werner Fellner).

Meeting der Rapporteurs für das Kolloquium 2004 der Vereinigung der  
Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte, Trier, 24. und 25. März 2003 (Hofrat  
des VwGH Dr. Köhler).

Meeting of the Board of the IASAJ, Ankara, 29. April 2003 (Präsident des  
VwGH Dr. Jabloner).

Weiters nahmen der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und zahlreiche  
Mitglieder der mit Abgabenangelegenheiten befassten Senate des Gerichtshofes an  
den Fachgesprächen mit Mitgliedern des Bundesfinanzhofes in München am 10. und  
11. November 2003 teil.

## **11. "Länderviertel"**

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3  
zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den  
Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder  
des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens  
beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte.  
Die Landeshauptmännerkonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür  
ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des  
Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von  
der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch  
entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung

zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

### III.

#### **Zur Diskussion über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Der Verwaltungsgerichtshof weist seit Jahren darauf hin, dass seine volle Funktionsfähigkeit als Höchstgericht auf Dauer nur mit Hilfe einer Strukturreform, die Verwaltungsgerichte erster Instanz (mit voller Tatsachenkognition) und den Verwaltungsgerichtshof als Revisionsgericht mit umfassender Ablehnungskompetenz vorsieht, wieder hergestellt werden kann. Auch in diesem Fall setzt die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess voraus. In der verfassungspolitischen Diskussion besteht Konsens dahin, dass sowohl die notorische Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes als auch die Anforderungen, die die EMRK und das europäische Gemeinschaftsrecht an die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen, zwingende Gründe für die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz darstellen.

Dieser Konsens kommt auch im Bericht des Ausschusses 9 des Verfassungskonvents zum Ausdruck. Zu den dort dargelegten Vorstellungen über die Struktur und das Verfahren der künftigen Verwaltungsgerichte erster Instanz kann hier nicht im Einzelnen Stellung genommen werden. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich jedoch veranlasst, neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Strukturreform der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit längst überfällig ist. Der Diskussionsprozess befindet sich längst im Stadium der Erörterung von Detailfragen und könnte sehr rasch abgeschlossen werden. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher - wegen der unabwiesbaren Dringlichkeit - unabhängig von der Lösung anderer Fragen einer Verfassungsreform sehr rasch umgesetzt werden.

W i e n , am 11. Mai 2004

- 16 -

**Geschäftsausweis**  
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes  
in der Zeit vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	8846	5771	14617	6918	7699
Aufschiebende Wirkung Register	275	2280	2555	2290	265
Sammel-Register	212	187	399	180	219
Zusammen	9333	8238	17571	9388	8183



<b>Erledigungen</b>		<b>Aufschiebende Wirkung</b>		<b>Erkenntnisse</b>		<b>Einstellung des Verfahrens wegen</b>					
				<b>Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit</b>							
		Zusammen erledigt						6918	2290	180	9388
		Sitzungen verstärkter Senate						2			2
		Sammel-Register								180	180
		Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)							888		888
		Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)							1402		1402
				infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)				591			591
				infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)				37			37
				des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)				2150			2150
				Abweisung				1711			1711
				Zurückziehung (§ 33 VwGG)				165			165
				Klaglosstellung (§ 33 VwGG)				425			425
				Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)				288			288
				Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG), Ablehnungen und Anträge				1551			1551
<b>Register</b>		Beschwerde-Register									
		Aufschiebende Wirkung Register									
		Sammel-Register									
		Zusammen									

Die vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003  
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	721
Gebühren und Verkehrsteuern	97
Volksgesundheit	94
Gewerberecht	180
Sicherheitswesen	2602
Gerichtsgebühren	90
Wasserrecht	72
Forstrecht	20
Sozialversicherung	259
Arbeitsrecht	148
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	12
Kraftfahrwesen	237
Gelegenheitsverkehrsgesetz	13
Dienst- und Besoldungsrecht	184
Sonstiges	490

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	239
Bodenreform	59

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	8
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	275
Raumordnung	9
Jagdrecht	17
Naturschutz	45
Sozialhilfe	164
Dienst- und Besoldungsrecht	90
Landes- und Gemeindeabgaben	551
Sonstiges	242

Die vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003  
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	120
Gebühren und Verkehrsteuern	19
Volksgesundheit	14
Gewerberecht	62
Sicherheitswesen	1418
Gerichtsgebühren	24
Wasserrecht	22
Forstrecht	10
Sozialversicherung	54
Arbeitsrecht	36
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	2
Kraftfahrwesen	41
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Dienst- und Besoldungsrecht	13
Sonstiges	115

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	51
Bodenreform	13

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	106
Raumordnung	4
Jagdrecht	13
Naturschutz	20
Sozialhilfe	34
Dienst- und Besoldungsrecht	12
Landes- und Gemeindeabgaben	38
Sonstiges	43